

KURZARBEIT-BESONDERHEITEN FÜR PKV VERSICHERTE ARBEITNEHMER UND BERECHNUNG DES AG-ZUSCHUSSES

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit gesetzlich versicherten Arbeitnehmern enthält der § 257 SGB V im Zusammenhang mit § 249 SGB V einige Sonderregelungen für Bezieher von Kurzarbeitergeld.

Das Wichtigste in Kürze:

- Durch die Kurzarbeit und den Bezug von Kurzarbeitergeld tritt **KEINE** Versicherungspflicht in der GKV ein, am bisherigen Versichertenstatus ändert sich nichts.
- Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein für Beschäftigte, soweit Beiträge für Kurzarbeitergeld zu zahlen sind.
- Der Arbeitgeberzuschuss ist dabei **NICHT** auf die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Beitrages begrenzt. Die Obergrenze des Arbeitgeberzuschusses liegt während der Kurzarbeit beim tatsächlich zu zahlenden Beitrag, maximal 735,94 €.

Zur Ermittlung des korrekten Arbeitgeberzuschusses müssen zunächst folgende Entgelt-Begrifflichkeiten betrachtet werden:

SOLL-ENTGELT: Das Soll-Entgelt ist das regelmäßige Arbeitsentgelt ohne Kurzarbeit.

IST-ENTGELT: Das Ist-Entgelt ist das tatsächlich bei Kurzarbeit erzielte Arbeitsentgelt

FIKTIVE ENTGELT: Das Fiktive-Entgelt sind 80% des Unterschiedbetrags zwischen Ist- und Soll-Arbeitsentgelt

- **Arbeitgeberzuschuss auf das IST-Entgelt:**

Hier wird- wie sonst auch- der halbe GKV-Beitragsatz (in 2020 7,3%) und zusätzlich der halbe Zusatzbeitrag (in 2020 0,55%) angewendet. Somit insgesamt 7,85% des IST-Entgelt

- **Arbeitgeberzuschuss auf das FIKTIVE-Entgelt:**

Vom fiktiven Arbeitsentgelt wird der volle Beitragsatz + der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6% + 1,1% = 15,7% für 2020) berechnet.

Das fiktive Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (2020: 4.687,50 €) herangezogen.

Beide Beträge zusammen bilden den Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung. Der Höchstzuschuss von 367,97 € (für 2020) gilt also bei Bezug von Kurzarbeitergeld nicht als Obergrenze!

Beispiel 1 (prozentuale Kurzarbeit)

Bruttoarbeitsentgelt (ohne Kurzarbeit) = 6.000,00 €
 Während der Kurzarbeit wird ein Entgelt von 3.000,00 € erzielt.
 Der Beitrag zur privaten Krankenversicherung soll 450,00 € betragen (1 Person)

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

Berechnung	Betrag
Auf das Ist-Entgelt von 3.000,00 € wird der Arbeitgeberanteil von 7,85% (7,3% + 0,55%) angewendet	235,50 €
Der Fiktivlohn wird nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung herangezogen: Fiktivlohn (80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt): 2.400,00 € (6.000,00 € - 3.000,00 €) * 80% Da 3.000,00 € + 2.400,00 € die Beitragsbemessungsgrenze von 4.687,50 € (für 2020) übersteigen, wird der Fiktivlohn nur mit 1.687,50 € zur Beitragsberechnung herangezogen (4.687,50 € - 3.000,00 €). 1.687,50 € * 15,7% (für 2020)	264,94 €
Damit beträgt der Höchstzuschuss in diesem Fall: 235,50 € + 264,94 €	500,44 €
Der zu zahlende AG-Zuschuss beträgt: Keine Begrenzung auf die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Betrages. Die Grenze für den Zuschuss ist während der Kurzarbeit der tatsächliche Höchstzuschuss zur privaten Krankenversicherung.	450,00 €

Beispiel 2 (vollständige Kurzarbeit)

Bruttoarbeitsentgelt (ohne Kurzarbeit) = 8.000,00 €

Während der Kurzarbeit wird kein Entgelt € erzielt.

Der Beitrag zur privaten Krankenversicherung soll 850,00 € betragen (Familie mitversichert)

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

Berechnung	Betrag
Auf das Ist-Entgelt von 0,00 € wird der Arbeitgeberanteil von 7,85% (7,3% + 0,55%) angewendet	0,00 €
<p>Der Fiktivlohn wird nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung herangezogen:</p> <p>Fiktivlohn (80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt): $6.400,00 \text{ €} (8.000,00 \text{ €} - 0,00 \text{ €}) * 80\%$</p> <p>Da 6.400,00 € die Beitragsbemessungsgrenze von 4.687,50 € (für 2020) übersteigen, wird der Fiktivlohn nur mit 4.6487,50 € zur Beitragsberechnung herangezogen</p> <p>$4.687,50 \text{ €} * 15,7\%$ (für 2020)</p>	735,94 €
Damit beträgt der Höchstzuschuss in diesem Fall:	735,94 €
<p>Der zu zahlende AG-Zuschuss beträgt:</p> <p>Keine Begrenzung auf die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Betrages. Die Grenze für den Zuschuss ist während der Kurzarbeit der tatsächliche Beitrag zur privaten Krankenversicherung.</p>	735,94 €

Handlungsempfehlung für Payroll:

Lohnprogramme sehen in der Regel die korrekte Berechnung des Arbeitgeberzuschusses für PKV-versicherte Arbeitnehmer auch in der Kurzarbeit automatisiert vor. Es ist aber bei der Anlegung der Stammdaten des Arbeitnehmers darauf zu achten, dass tatsächlich der gesamte PKV-Beitrag des Arbeitnehmers incl. der zuschussberechtigten Familienangehörigen (Kinder, nicht erwerbstätige Ehefrauen) angelegt ist. Wenn der Arbeitnehmer mit seinem einzelnen PKV-Beitrag bereits den normalen 50% Höchstbeitragszuschuss von 367,97 € (in 2020) überschreitet, werden die Beitragsbescheinigungen für die zuschussberechtigten Familienangehörigen vom Arbeitnehmer oftmals nicht eingereicht, da dies in Zeiten der normalen Beschäftigung keine Relevanz auf seinen Arbeitgeberzuschuss hat.

Während der Kurzarbeit verändert (erhöht) sich der Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitgeberzuschuss und von daher ist die Anlage aller zuschussberechtigten Personen (unabhängig des normalen Höchst-Arbeitgeberzuschusses) nötig, um den korrekten Arbeitgeberzuschuss während einer Kurzarbeit ermitteln zu können.

Zusammengefasst ergibt sich für privat versicherte Arbeitnehmer folgendes:

Arbeitnehmer befindet sich in Kurzarbeit	Keine Kurzarbeit
<p>Es gilt der Höchstzuschuss nach der oben erläuterten speziellen Ermittlung.</p> <p>Dabei kommt häufig mehr als der "normale" Höchstzuschuss (367,97 € für 2020) heraus.</p> <p>Genau der Höchstzuschuss kommt nur in dem Fall bei der Berechnung heraus, wenn das Ist-Entgelt mindestens die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung erreicht (für 2020 also 4.687,50 €). In diesem Fall würde vom fiktiven Arbeitsentgelt keine Berechnung erfolgen.</p> <p>Höchstens erhält der Arbeitnehmer als Zuschuss jedoch den Betrag, den er für seine private Krankenversicherung tatsächlich aufwendet, maximal 735,94 €.</p>	<p>Es gilt der Höchstzuschuss von 367,97 € (für 2020).</p> <p>Höchstens erhält der Arbeitnehmer als Zuschuss jedoch die Hälfte des Betrags, den er für seine private Krankenversicherung tatsächlich aufwendet.</p>

Damit besteht eine Gleichbehandlung der Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten sowie der privat Krankenversicherten.

Die Ermittlung des korrekten Arbeitgeberzuschusses für die **private Pflegeversicherung** wird übrigens mit demselben Berechnungsschema analog vorgenommen.

IHR ANSPRECHPARTNER



PETER QUICKERT
Director Team PKV-Optimierung

BENEFITERIA GmbH
Hoterheideweg 19
40670 Meerbusch

Telefon: +49 2159 9216052
Mobil: +49 178 5473400

E-Mail: peter.quickert@benefiteria.de

www.benefiteria.de